

3. Satzung vom 12. Dez. 2022 zur Änderung der

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Altenahr vom 12.12.2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV) die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:
„Der Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 3 GemO ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von jeweils 250.000 Euro zu erteilen. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Befugnis übertragen, über die Vergabe von Aufträgen, die nicht in die Kompetenz des Ausschusses für Bauwesen, Klima, Umwelt und Natur und des Werkausschusses des Eigenbetriebes „Abwasserwerk Mittelahr“ fallen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abschließend zu entscheiden. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO wird ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO wird bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro im Einzelfall auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Die Entscheidung erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 Euro je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.“
2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:
„Dem Ausschuss für Bauwesen, Klima, Umwelt und Natur wird die Befugnis übertragen, über die Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abschließend zu entscheiden.“
3. Im § 5 Abs. 6 werden die Wertgrenzen für Auftragsvergaben von 20.000 Euro auf „50.000 Euro“ und bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000 Euro auf „15.000 Euro“ erhöht.
4. Alle in der Hauptsatzung enthaltenen Amtsbezeichnungen werden von „Bürgermeisterin“ auf „Bürgermeister“ abgeändert.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Altenahr, den 12/12/2022



Gieler, Bürgermeister

